

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Energie

ZU:

Gesetzentwurf der SPD-Fraktion, der CDU-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Gesetz zur Zahlung einer Sonderabgabe für Photovoltaik-Freiflächenanlagen an Gemeinden (Photovoltaik-Freiflächenanlagen-Abgabengesetz - BbgPVAbgG) - Drucksache 7/8540 vom 04.10.2023

Berichterstatter:

Frank Bommert (CDU)

Beschlussempfehlung:

Der Landtag möge den oben genannten Gesetzentwurf in der vom Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Energie beschlossenen Fassung (Anlage 1) annehmen.

Bericht:**A. Allgemeines**

Der Landtag überwies in seiner 93. Sitzung am 19. Oktober 2023 den Gesetzentwurf der SPD-Fraktion, der CDU-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Gesetz zur Zahlung einer Sonderabgabe für Photovoltaik-Freiflächenanlagen an Gemeinden (Photovoltaik-Freiflächenanlagen-Abgabengesetz - BbgPVAbgG) - Drucksache 7/8540 - nach der 1. Lesung zur Beratung an den Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Energie.

Der Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Energie beschloss in seiner 40. Sitzung am 10. Oktober 2023 zu dem Gesetzentwurf eine Anhörung durchzuführen. In der 41. Sitzung am 15. November 2023 wurde die Anhörung durchgeführt, und die kommunalen Spitzenverbände hatten die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme. Die abschließende Beratung des Gesetzentwurfes fand in der 43. Sitzung am 17. Januar 2024 statt.

B. Beratung

Die SPD-Fraktion, die CDU-Fraktion und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN begründeten die Einbringung des Gesetzentwurfes u. a. damit, dass das Land Brandenburg das Ziel hat, bis spätestens 2045 klimaneutral zu wirtschaften und zu leben. Der Klimawandel mit seinen negativen Auswirkungen auf das Leben der Menschen und der Umwelt erfordert eine schnelle und umfassende Transformation zu einem klimaneutralen, zuverlässigen, umweltverträglichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlich akzeptierten Energieversorgungssystem. Dafür wird in der Energiestrategie 2040 u. a. der Ausbau der Photovoltaik auf 33 GW installierter Leistung bis 2040 angestrebt. Um dieses Ziel erreichen zu können, muss die Energiewende von breiten Teilen des Landes weiterhin unterstützt und die Betroffenheit Einzelner ernst genommen werden. Mit dem Gesetz soll - analog zum Windenergieanlagenabgabengesetz (BbgWindAbgG) - eine Pflicht der Betreiberinnen und Betreiber aller neu zu errichtenden Photovoltaik-Freiflächenanlagen zur Zahlung einer jährlichen Sonderabgabe an die betroffenen Gemeinden festgeschrieben werden. Ziel ist es, die Akzeptanz für Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu erhöhen und die regionale Wertschöpfung zu steigern.

Die SPD-Fraktion, die CDU-Fraktion, die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN brachten zur abschließenden Beratung des Gesetzentwurfes im Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Energie einen Änderungsantrag ein (Anlage 2), der mehrheitlich (8 Jastimmen, 4 Neinstimmen, bei 2 Stimmenthaltungen) angenommen wurde. Mit diesem Änderungsantrag soll u. a. in § 2 Absatz 3 geregelt werden, dass die Sonderabgabe nunmehr anteilig für das Inbetrieb- und Außerbetriebnahmehjahr entrichtet wird, um Verzögerungen bei der Inbetriebnahme von Anlagen zu vermeiden. In § 3 Absatz 3 werden die Ortsteilbudgets der Ortsteile, auf deren Gemarkung sich die Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) befinden, angemessen erhöht, um sicherzustellen, dass sie finanziell direkt profitieren. Die Regelung zur Stärkung des Ortsteilbudgets mit 30 % der Gesamteinnahmen soll gestrichen werden, um die u. a. in der Anhörung zum Gesetzentwurf geäußerten Bedenken hinsichtlich der kommunalen Selbstverwaltung auszuräumen.

Die Regelung in § 4 sieht im Kerngehalt vor, dass die Akzeptanz der Einwohnerinnen und Einwohner gefördert wird, wenn die in der Nähe der Anlage lebende Bevölkerung tatsächlich vom Mehrwert der Anlage profitiert.

Die Regelung in § 5 ergibt sich aus der Vorgabe, dass Sonderabgaben nach der Rechtsprechung regelmäßig zu evaluieren sind. Die Aufnahme der Möglichkeit, dass Gemeinden die Landesregierung auch elektronisch informieren können, soll sicherstellen, dass Berichtspflichten und Verwaltungsvorgänge nicht nur schriftlich, sondern auch digital erledigt werden können.

Die AfD-Fraktion beantragte in der abschließenden Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Energie die Ablehnung des Gesetzentwurfes, weil eine grundsätzliche Verfassungswidrigkeit aufgrund des Eingriffs in die finanzielle Selbstverwaltung der Kommunen angenommen wird. Zudem wird die in diesem Kontext angestrebte Querfinanzierung rechtlich als problematisch angesehen. Ferner könnte die Gestaltung des Gesetzentwurfes - insbesondere in Bezug auf den vermuteten Kauf von Akzeptanz - Korrumpierbarkeit begünstigen. Und letztlich werden umweltpolitisch wünschenswerte Aspekte, wie z. B. der Ansatz der Direktvermarktung, nicht berücksichtigt (Anlage 3). Der Ausschuss lehnte den Antrag der AfD-Fraktion mehrheitlich (4 Jastimmen, 10 Neinstimmen, ohne Stimmenthaltungen) ab.

Im Ergebnis beschloss der Ausschuss mehrheitlich (8 Jastimmen, 4 Neinstimmen, bei 2 Stimmenthaltungen) dem Landtag zu empfehlen, den Gesetzentwurf in der vom Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Energie beschlossenen Fassung (siehe Anlage 1) anzunehmen.

Anlagen

- Anlage 1: Synopse
- Anlage 2: Änderungsantrag der SPD-Fraktion, der CDU-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 17. Januar 2024
- Anlage 3: Änderungsantrag (Beschlussempfehlung) der AfD-Fraktion vom 17. Januar 2024

Entwurf der SPD-Fraktion, der CDU-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Beschluss des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Energie
Gesetzentwurf für ein	Gesetzentwurf für ein
Gesetz zur Zahlung einer Sonderabgabe für Photovoltaik-Freiflächenanlagen an Gemeinden	Gesetz zur Zahlung einer Sonderabgabe für Photovoltaik-Freiflächenanlagen an Gemeinden
(Photovoltaik-Freiflächenanlagen-Abgabengesetz - BbgPVAbgG)	(Photovoltaik-Freiflächenanlagen-Abgabengesetz - BbgPVAbgG)
Vom ...	Vom ...
Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:
§ 1	§ 1
Zahlungsverpflichtete	u n v e r ä n d e r t
(1) Betreiber von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, die nach der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I Nr. 39), die zuletzt durch das Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl. I Nr. 18) geändert worden ist, genehmigt und nach dem 31. Dezember 2024 in Betrieb genommen worden sind, sind zur Zahlung einer Sonderabgabe an anspruchsberechtigte Gemeinden verpflichtet.	
(2) Ausgenommen von der Zahlungspflicht nach Absatz 1 sind Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 1 Megawatt.	
§ 2	§ 2
Ausgestaltung und Höhe der Sonderabgabe	Ausgestaltung und Höhe der Sonderabgabe
(1) Die Sonderabgabe ist jährlich für die Dauer des Betriebs der jeweiligen Photovoltaik-Freiflächenanlagen an anspruchsberechtigte Gemeinden zu zahlen.	(1) u n v e r ä n d e r t

Entwurf der SPD-Fraktion, der CDU-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Beschluss des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Energie
(2) Die Sonderabgabe beträgt 2 000 Euro pro Megawatt und Jahr. Bei Bruchteilen der installierten Leistung ist die Sonderabgabe anteilig zu zahlen.	(2) <u>unverändert</u>
(3) Die laufende Zahlung hat ab dem Inbetriebnahmejahr jeweils bis zum 30. April des darauffolgenden Jahres zu erfolgen. Die Sonderabgabe ist <u>in voller Höhe auch</u> für das <u>Inbetrieb-</u> und <u>Außerbetriebnahmejahr</u> zu zahlen.	(3) Die laufende Zahlung hat ab dem Inbetriebnahmejahr jeweils bis zum 30. April des darauffolgenden Jahres zu erfolgen. Die Sonderabgabe ist für das <u>Inbetrieb-</u> und <u>Außerbetriebnahmejahr</u> <u>anteilig</u> zu zahlen.
§ 3	§ 3
Anspruchsberechtigte	Anspruchsberechtigte
(1) Anspruchsberechtigt sind die Gemeinden im Land Brandenburg, auf deren Gemeindegebiet sich die Photovoltaik-Freiflächenanlagen befinden.	(1) <u>unverändert</u>
(2) Die Betreiber der zahlungspflichtigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind zur Ermittlung der anspruchsberechtigten Gemeinde und der Höhe des Anspruchs der Gemeinde verpflichtet. Grundlage für die anteilige Ermittlung ist die auf der jeweiligen Gemarkung installierte Leistung der Photovoltaik-Freiflächenanlage. Auf Verlangen der anspruchsberechtigten Gemeinde haben die Betreiber der zahlungspflichtigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen die ordnungsgemäße Berechnung der Anspruchshöhe in geeigneter Form nachzuweisen.	(2) <u>unverändert</u>
(3) Befindet sich die zahlungspflichtige Photovoltaik-Freiflächenanlage innerhalb der anspruchsberechtigten Gemeinde auf der Gemarkung eines Ortsteils gemäß § 45 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, so soll dessen Ortsteilbudget <u>mit mindestens 30 Prozent der Gesamteinnahmen nach § 2 gestärkt</u> werden.	(3) Befindet sich die zahlungspflichtige Photovoltaik-Freiflächenanlage innerhalb der anspruchsberechtigten Gemeinde auf der Gemarkung eines Ortsteils gemäß § 45 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, so soll dessen Ortsteilbudget <u>angemessen erhöht</u> werden.

Entwurf der SPD-Fraktion, der CDU-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Beschluss des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Energie
(4) Die Einnahmen aus der Sonderabgabe werden von den Finanzausgleichsvorschriften des Bundes und des Landes Brandenburg nicht erfasst.	(4) <u>u n v e r ä n d e r t</u>
§ 4	§ 4
Zweckbindung	Zweckbindung
Die Gemeinden haben die Mittel aus der Sonderabgabe für Maßnahmen in ihren Gemeinden im Sinne des § 22b Absatz 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu verwenden. Zur Erreichung dieses Zwecks kommen insbesondere Maßnahmen	Die Gemeinden haben die Mittel aus der Sonderabgabe für Maßnahmen in ihren Gemeinden im Sinne des § 22b Absatz 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes <u>vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung</u> zu verwenden. Zur Erreichung dieses Zwecks kommen insbesondere Maßnahmen
1. zur Aufwertung von Ortsbild und ortsgebundener Infrastruktur,	1. <u>u n v e r ä n d e r t</u>
2. zur Information über Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien und über Möglichkeiten zur Nutzung erneuerbarer Energien,	2. <u>u n v e r ä n d e r t</u>
3. zur Förderung kommunaler Veranstaltungen, sozialer Aktivitäten oder Einrichtungen, die der Kultur, Bildung oder Freizeit dienen, oder unternehmerischer Tätigkeit in der Gemeinde,	3. <u>u n v e r ä n d e r t</u>
4. zu Kommunalen Bauleitplanungen im Bereich der erneuerbaren Energien <u>und</u>	4. zu Kommunalen Bauleitplanungen im Bereich der erneuerbaren Energien ₁

Entwurf der SPD-Fraktion, der CDU-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Beschluss des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Energie
5. zur Gründung oder zum Anteilserwerb von Bürgerenergiegesellschaften (insbesondere Energiegenossenschaften) für erneuerbare Energien durch die Kommune sowie <u>zur Einrichtung kommunaler Fördermöglichkeiten für Photovoltaikanlagen an und auf Gebäuden</u>	5. zur Gründung oder zum Anteilserwerb von Bürgerenergiegesellschaften (insbesondere Energiegenossenschaften) für erneuerbare Energien durch die Kommune sowie
	6. <u>zur Einrichtung kommunaler Fördermöglichkeiten für Photovoltaik- und Solarthermieanlagen an und auf Gebäuden</u>
in Betracht, wobei für die Einwohner ein Bezug zu den aus der Solarenergieerzeugung generierten Geldmitteln erkennbar sein soll. Über die aus der Sonderabgabe eingesetzten Mittel soll in geeigneter Weise informiert werden.	in Betracht, wobei für die Einwohner ein Bezug zu den aus der Solarenergieerzeugung generierten Geldmitteln erkennbar sein soll. Über die aus der Sonderabgabe eingesetzten Mittel soll in geeigneter Weise informiert werden. <u>Die Maßnahmen sind bevorzugt in räumlicher Nähe der Anlagen umzusetzen.</u>
§ 5	§ 5
Berichterstattung und Evaluierung	Berichterstattung und Evaluierung
(1) Eine Gemeinde, die eine Zahlung nach diesem Gesetz erhält, informiert das für Energiepolitik zuständige Ressort der Landesregierung oder eine von diesem benannte Stelle über eingegangene Zahlungen nach diesem Gesetz schriftlich jeweils zum 31. Dezember eines Jahres.	(1) Eine Gemeinde, die eine Zahlung nach diesem Gesetz erhält, informiert das für Energiepolitik zuständige Ressort der Landesregierung oder eine von diesem benannte Stelle über eingegangene Zahlungen nach diesem Gesetz schriftlich <u>oder elektronisch</u> jeweils zum 31. Dezember eines Jahres.
(2) Die Landesregierung berichtet dem Landtag über die Auswirkungen dieses Gesetzes und eventuell notwendige Anpassungen bis zum 31. Dezember 2028.	(2) <u>u n v e r ä n d e r t</u>

Entwurf der SPD-Fraktion, der CDU-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Beschluss des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Energie
§ 6	§ 6
Ordnungswidrigkeit	Ordnungswidrigkeit
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 eine laufende Zahlung an anspruchsberechtigte Gemeinden trotz Fälligkeit nicht entrichtet.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet.	(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet <u>werden</u> .
§ 7	§ 7
Zuständigkeit	u n v e r ä n d e r t
(1) Zuständig für die Überwachung und Durchsetzung der Pflichten aus diesem Gesetz einschließlich der Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit nach § 6 ist das für Energiepolitik zuständige Mitglied der Landesregierung.	
(2) Das für Energiepolitik zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften zu erlassen über den Umfang, den Inhalt und die Form	
1. der Ausgestaltung und Berechnung der Höhe der Sonderabgabe nach § 2 Absatz 2,	
2. der Erfüllung der Pflichten der zahlungspflichtigen Betreiber der Photovoltaik-Freiflächenanlagen nach § 3 Absatz 2 und	
3. der zweckentsprechenden Verwendung der Sonderabgabe nach § 4.	

Entwurf der SPD-Fraktion, der CDU-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Beschluss des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Energie
§ 8	§ 8
Inkrafttreten	u n v e r ä n d e r t
Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.	

- Neudruck -

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

der Fraktion der CDU

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Titel [Hinweis: Wird vom System ausgelesen]

zu:

Gesetzesentwurf der SPD-Fraktion, CDU-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Gesetz zur Zahlung einer Sonderabgabe für Photovoltaik-Freiflächenanlagen an Gemeinden (Photovoltaik-Freiflächen-Abgabengesetz – BbgPVAbgG) – Drucksache 7/8540

Der Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Energie möge beschließen und dem Landtag zur Beschlussfassung empfehlen:

Der Gesetzesentwurf wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Sonderabgabe ist für das Inbetrieb- und Außerbetriebnahmejahr anteilig zu zahlen.“

2. In § 3 Absatz 3 werden die Wörter „mit mindestens 30 Prozent der Gesamteinnahmen nach § 2 gestärkt werden“ durch die Wörter „angemessen erhöht werden“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Gemeinden haben die Mittel aus der Sonderabgabe für Maßnahmen in ihren Gemeinden im Sinne des § 22b Absatz 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.“

b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 5 werden die Wörter „zur Einrichtung kommunaler Fördermöglichkeiten für Photovoltaikanlagen an und auf Gebäuden“ gestrichen.

cc) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. zur Einrichtung kommunaler Fördermöglichkeiten für Photovoltaik- und Solarthermieanlagen an und auf Gebäuden“

c) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Maßnahmen sind bevorzugt in räumlicher Nähe der Anlagen umzusetzen.“

4. In § 5 Absatz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
5. In § 6 Absatz 2 wird nach dem Wort „geahndet“ das Wort „werden“ eingefügt.

Begründung

Zu Nummer 1 (§ 2 Absatz 3):

Die Sonderabgabe ist für das Inbetrieb- und Außerbetriebnahmejahr anteilig zu entrichten. Die Formulierung im ursprünglichen Gesetzesentwurf sah eine Zahlung der Sonderabgabe in voller Höhe für das Inbetrieb- und Außerbetriebnahmejahr vor. Diese Formulierung könnte jedoch zu einem Anreiz führen, die Inbetriebnahme einer Anlage im Zweifel über den Jahreswechsel zu verzögern. Mit der Änderung soll dieser Anreiz beseitigt werden.

Zu Nummer 2 (§ 3 Absatz 3):

Durch die eine angemessene Erhöhung der Ortsteilbudgets der jeweiligen Ortsteile soll sichergestellt werden, dass die Ortsteile, auf deren Gemarkung sich die PV-FFA befinden, finanziell direkt profitieren. Die Streichung der Regelung zur Stärkung des Ortsteilbudgets mit 30 % der Gesamteinnahmen berücksichtigt die in der Anhörung vorgebrachten Bedenken hinsichtlich dieser Regelung in Bezug auf die kommunale Selbstverwaltung. Die neue Formulierung räumt diese Bedenken aus und bietet den Kommunen ausreichend Ermessensspielraum in der Gestaltung des Ortsteilbudgets. Mit der Regelung in § 3 Abs. 1 ist klar definiert, dass Anspruchsberechtigte der Sonderabgabe ausschließlich die Gemeinde ist, die auch über eine mögliche Erhöhung des Ortsteilbudgets für einen Ortsteil entscheidet. Die Angemessenheit einer Erhöhung eines Ortsteilbudgets sollte sich an der Höhe des bestehenden Ortsteilbudgets orientieren.

Zu Nummer 3 (§ 4):

Die Rechtsprechung für Sonderabgaben mit Finanzierungszweck fordert, dass das Abgabenaufkommen gruppennützig verwendet wird. Die Gemeinden sind daher in der Verwendung der Mittel aus der Sonderabgabe nicht frei. Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel kommt mittelbar auch der Gruppe der abgabepflichtigen Anlagenbetreiberinnen und -betreiber der PV-FFA zugute, da sie von der ihrem Verantwortungsbereich zukommenden Aufgabe, den für die Errichtung und den Betrieb der PV-FFA vor Ort nötigen Rückhalt der Einwohnerinnen und Einwohner zu fördern und Widerstände abzubauen, im Umfang der mit den Mitteln aus der Sonderabgabe umgesetzten Maßnahmen entlastet werden. Die aufgeführten Regelbeispiele für eine zweckgebundene Verwendung der Mittel sind kein abschließender Maßnahmenkatalog. Abweichende Verwendungen vor Ort sind möglich, um eine Bedarfsorientierung im Einzelfall zu ermöglichen. Auf eine akzeptanzsteigernde Wirkung der Verwendung ist zu achten, da die Akzeptanzsteigerung Teil der Finanzierungsverantwortung der PV-FFA Anlagenbetreiberinnen und -betreiber ist. In der Formulierung des ursprünglichen Gesetzesentwurfes umfasste Punkt 5 zwei Maßnahmen, die nun zur Klarstellung als zwei gesonderte Punkte ausgewiesen werden. Zur weiteren Klarstellung wurde unter Punkt 6 hinzugefügt, dass die Fördermöglichkeiten sowohl Photovoltaik- als auch Solarthermieanlagen betreffen. Der Zusatz, dass die Mittel der Sonderabgabe für Maßnahmen in räumlicher Nähe zu den Anlagen verwendet werden sollen, wurde hinzugefügt, um sicherzustellen, dass die in der Nähe der Anlage lebende Bevölkerung tatsächlich von dem Mehrwert der Anlage profitiert. Der Zusatz gilt insbesondere für die Punkte 1, 3 und 6.

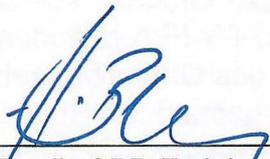
Zu Nummer 4 (§ 5):

Die Regelung ergibt sich aus der Vorgabe, dass Sonderabgaben nach der Rechtsprechung regelmäßig zu evaluieren sind. Die Aufnahme der Möglichkeit, dass Gemeinden die Lan-

desregierung auch elektronisch informieren können, soll sicherstellen, dass Berichtspflichten und Verwaltungsvorgänge nicht nur schriftlich, sondern auch digital erledigt werden können.

Zu Nummer 5 (§ 6 Absatz 2):

Es handelt sich um eine redaktionelle Ergänzung eines fehlenden Wortes.



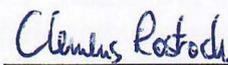
Für die SPD-Fraktion

gez. Helmut Barthel MdL



Für die CDU-Fraktion

gez. Dr. Saskia Ludwig MdL



Für die Fraktion

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

gez. Clemens Rostock

Beschlussempfehlung der AfD-Fraktion im Wirtschaftsausschuss AWAE des Landtages Brandenburg:

Der Wirtschafts-, Arbeits- und Energieausschuss des Landtags Brandenburg lehnt den Gesetzentwurf zum „Gesetz zur Zahlung einer Sonderabgabe für Photovoltaik-Freiflächenanlagen an Gemeinden (Photovoltaik-Freiflächenanlagen-Abgabegesetz BbgPVAbgG)“ ab.

Die Ablehnung basiert auf den Erkenntnissen der Sitzung vom 15. November 2023 und umfasst folgende Hauptgründe:

- Eine grundsätzliche Verfassungswidrigkeit des Gesetzes wird angenommen, da es in die finanzielle Selbstverwaltung der Kommunen eingreift.
- Im spezifischen Kontext erscheint die Querfinanzierung als rechtlich problematisch.
- Die Gestaltung des Gesetzes könnte Korruptierbarkeit begünstigen, besonders in Bezug auf den vermuteten Kauf von Akzeptanz und die Art und Weise, wie dieser erfolgt.
- Rationale und aus umweltpolitischer Sicht wünschenswerte Aspekte, wie beispielsweise der Ansatz der Direktvermarktung, werden in den Gesetzesbestimmungen nicht berücksichtigt.



Steffen John



Steffen Kubitzki



Daniel Münschke



Dr. Philip Zeschmann

15. Januar 2024